Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und C. Berardis-Kayser im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 16. März 2011, Marcuccio/Kommission (F-21/10, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), wegen Aufhebung dieses Beschlusses

Tenor

- 1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
- Herr Luigi Marcuccio trägt seine eigenen Kosten sowie die der Europäischen Kommission im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstandenen Kosten.
- (1) ABl. C 232 vom 6.8.2011.

Beschluss des Gerichts vom 24. Oktober 2012 — Saobraćajni institut CIP/Kommission

(Rechtssache T-219/12) (1)

(Nichtigkeits- und Schadensersatzklage — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschluss der Klägerin vom Ausschreibungsverfahren — Aufhebung des Ausschreibungsverfahrens nach Klageerhebung — Erledigung)

(2013/C 9/66)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Saobraćajni institut CIP d.o.o. (Belgrad, Serbien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Lojpur)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Erlbacher und E. Georgieva)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Bekanntgabe eines am 27. März 2012 veröffentlichten öffentlichen Auftrags betreffend die Vorbereitung einer technischen Dokumentation für ein Projekt zur Modernisierung von Eisenbahnstrecken, bei dem die Klägerin von der Teilnahme am Ausschreibungsverfahren ausgeschlossen wurde, und Schadensersatzklage

Tenor

- 1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
- 2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Klägerin in diesem Rechtszug entstanden sind.

Beschluss des Gerichts vom 24. Oktober 2012 — Saobraćajni institut CIP/Kommission

(Rechtssache T-227/12) (1)

(Nichtigkeits- und Schadensersatzklage — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschluss der Klägerin vom Ausschreibungsverfahren — Aufhebung des Ausschreibungsverfahrens nach Klageerhebung — Erledigung)

(2013/C 9/67)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Saobraćajni institut CIP d.o.o. (Belgrad, Serbien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Lojpur)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Erlbacher und E. Georgieva)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Bekanntgabe eines am 3. April 2012 veröffentlichten öffentlichen Auftrags betreffend die Vorbereitung einer technischen Dokumentation für ein Projekt zur Modernisierung von Eisenbahnstrecken, bei dem die Klägerin von der Teilnahme am Ausschreibungsverfahren ausgeschlossen wurde, und Schadensersatzklage

Tenor

- 1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
- 2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Klägerin in diesem Rechtszug entstanden sind.

(1) ABl. C 227 vom 28.7.2012.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 16. November 2012 — Akzo Nobel u. a./Kommission

(Rechtssache T-345/12 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Wettbewerb — Veröffentlichung einer Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Ablehnung des Antrags auf vertrauliche Behandlung von Informationen, die der Kommission gemäß der Kronzeugenmitteilung übermittelt wurden — Antrag auf einstweilige Anordnungen — Dringlichkeit — Fumus boni iuris — Interessenabwägung)

(2013/C 9/68)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerinnen: Akzo Nobel NV (Amsterdam, Niederlande), Akzo Nobel Chemicals Holding AB (Nacka, Schweden) und Eka Chemicals AB (Bohus, Schweden) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Swaak und R. Wesseling)

⁽¹⁾ ABl. C 227 vom 28.7.2012.